

## **Begründung zum Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG und Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW**

Bebauungsplan Nr. 527 „Östlich Alte Heerstraße“, Dormagen-Horrem

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Baureifmachung der zukünftigen gewerblichen Bauflächen östlich der „Alten Heerstraße“ ist eine Ertüchtigung und ein planungsbedingter Ausbau der „Alten Heerstraße“ im Bereich der Einmündung zu einer Planstraße beabsichtigt.

Der Ausbau wird bebauungsplankonform mit den Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 527 „Östlich Alte Heerstraße“ (Entwurf) und der vorliegenden Ausbauplanung erfolgen. Der BP 527 ersetzt bzw. überplant hier mit seinem Geltungsbereich den bestehenden BP 326 „Gewerbegebiet Mathias-Giesen-Straße“.

Die Aufweitung der Fahrbahn ist zwingend notwendig, um die Erschließung des Plangebietes zu gewährleisten. Nur so kann eine ausreichende Breite für eine neue Abbiegespur gesichert werden. Da die Erschließung des Plangebietes ausschließlich über die Alte Heerstraße erfolgen kann, ist hier die Verbreiterung der Fahrbahn erforderlich und ein Eingriff in die bestehende Allee unvermeidbar. Des Weiteren ist als Alternative zur MIV-Mobilität eine Bushaltestelle geplant.

Damit der Bebauungsplan 527 „Östlich Alte Heerstraße“ vollziehbar ist bedarf es daher der Befreiung.

In Folge des avisierten Straßenbaus ist die Überplanung von 14 Baumstandorten der bestehenden Alleebepflanzung erforderlich (vgl. Erschließungsplan). Die entfallenden Baumstandorte sollen im erweiterten Straßenraum durch Neupflanzungen eingriffsnah und bebauungsplankonform zur Erhaltung des Alleencharakters ersetzt und im Weiteren durch Maßnahmen auf Ökokontoflächen aus dem städtischen Ökokonto der Stadt Dormagen ausgeglichen werden. Ein entsprechender Nachweis wird über den maßgeblichen Bebauungsplan Nr. 527 (Entwurf) geführt. Hierzu besteht ein Benehmen mit dem Rhein-Kreis Neuss.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 527 ist der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange in den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgestellt worden. Anregungen, die sich auf die Festsetzungen, Maßnahme oder den landespflegerischen Ausgleich der Straßenplanung für die „Alte Heerstraße“ beziehen, wurden hierbei nicht vorgebracht.

Aus Gründen der Rechtsicherheit in Bezug auf die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde der Bebauungsplanentwurf erneut offengelegt. Die 2. Offenlage dauert bis zum 06.10.2022 an. Ein Satzungsbeschluss wird dem Rat der Stadt Dormagen für seine Sitzung am 13.12.2022 empfohlen.

Da die Allee „Alte Heerstraße“ in ihrer Gesamtheit und Bedeutung als Privilegiert i.S.d. Arten- und Naturschutzes zu betrachten ist und Eingriffe in den derart gesicherten Bestand nach § 67 BNatSchG hier einer Genehmigung durch die Unter Naturschutzbehörde beim Rhein-Kreis Neuss bedarf, stellt die Stadt Dormagen hiermit den Antrag auf Befreiung zur Fällung der Bäume, die im Sinne des § 41 LNatSchG geschützt sind.

Grundlage des Antrags ist die Umsetzung der verkehrlichen Festsetzungen im Bereich der "Alten Heerstraße". Um die erforderlichen Maßnahmen, außerhalb der Vegetationszeiten, zeitnah umsetzen zu können, wird um eine Befreiung gebeten.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Dormagen steht dem Vorhaben nicht entgegen